



Auf einen Blick

Jahresendtermine und Besonderheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresende geht es darum, wichtige Entscheidungen und Termine im Blick zu behalten. Teilen Sie diese Übersicht gerne mit Ihren Vermittlerinnen und Vermittlern, damit nichts vergessen geht.

Vermittler-Wechsel

Bitte reichen Sie den Wechsel eines Vermittlers bis spätestens 12. Dezember 2025 bei uns ein, um sicherzustellen, dass dieser noch in 2025 berücksichtigt werden kann.

Bearbeitung von Aufträgen

Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Fondsanteilen und Depoteröffnungsanträge können Sie wie immer bei der FFB auch „zwischen den Jahren“ einreichen. Wir werden alles daran setzen, Ihren Auftrag schnellstmöglich zu bearbeiten.

Unser Tipp: Um eine schnellere Abwicklung zu gewährleisten, sollten Aufträge am besten online erfasst werden.

Anpassen von Freistellungsaufträgen

Überprüfen Sie bitte die Freistellungsaufträge auf mögliche Änderungswünsche im Zeitraum bis 31.01.2026. Diese Aufträge müssen postalisch eingereicht werden. Online können Freistellungsaufträge bis zum letzten Bankarbeitstag des Jahres (17 Uhr) angepasst werden.

Antrag auf Verlustbescheinigung

Voraussetzung dafür, dass ein Verlust auf der Jahressteuerbescheinigung für das laufende Jahr ausgewiesen wird, ist der Antrag auf Verlustbescheinigung. Dieser muss bis 15. Dezember 2025 bei der FFB eingegangen sein.

Entgeltübernahmen für 2025

Wenn Sie FFB Entgelte für Ihre Kundinnen oder Kunden übernehmen möchten, müssen Sie dies bis zum letzten Bankarbeitstag im Jahr im FFB Frontend erfassen. Eine abweichende Regelung gilt für die Entgelte bei vermögenswirksamen Leistungen:

Da diese schon früher im Dezember in den jeweiligen Kundendepots verrechnet werden, müssen Sie die Entgeltübernahme bereits bis 15. Dezember 2025 im FFB Frontend erfassen.

Wichtiger Hinweis: Als Stichtag für die Übernahme von Bankentgelten gilt wie schon im letzten Jahr der 15. Dezember als maßgebliches Datum.

Umstellung auslaufender VL-Verträge

VL-Verträge, bei denen die siebenjährige Festlegungsfrist abläuft, werden am 02. Januar 2026 umgestellt in „freie“ Anteile. Anschließend wird die Arbeitnehmersparzulage ebenfalls direkt in den freien Bestand verbucht. Das Entgelt für VL-Verträge wird bereits Mitte Dezember 2025 vereinnahmt.

Eine papierhafte Bescheinigung der Vermögenswirksamen Leistungen wird – wie in der Vergangenheit – nicht mehr erstellt. Wir melden die Daten direkt an das Finanzamt, sofern die TIN und Einwilligung zur automatischen Meldung vorliegen. Die Daten und ein Hinweis, ob eine Meldung erfolgt oder nicht, finden sich auf dem Jahresdepotauszug. Die automatische Meldung erfolgt bis Ende Februar 2026.

Zahlungen, die ab dem 02. Januar 2026 bei der FFB eingehen, werden in der elektronischen VL-Bescheinigung 2026 berücksichtigt – auch dann, wenn der Arbeitgeber im Verwendungszweck „2025“ angegeben hat.

Informationen zur Vorabpauschale

Der Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale für (fiktive) Vermögensgewinne im Jahr 2025 ist vom Bundesministerium für Finanzen auf 2,53 % festgesetzt. Der Einzug der für Depotbestände fälligen Beträge erfolgt 14 Tage nach Erhalt des Schreibens, in dem die Vorabpauschale ausgewiesen wird.

Versand der Steuerbescheinigungen

Die Steuerunterlagen für das Kalenderjahr 2025 werden wir voraussichtlich im März zur Verfügung stellen. Sie werden in das Onlinepostfach eingestellt. Dort finden sich auch die Aufstellungen der Erträge.

Elektronische Meldung zu nicht erbrachter Kapitalertragssteuer

Bestehen Steuerforderungen aus entgeltlichen Anteilsübertragungen, nicht bezahlten Steuern aus der Vorabpauschale oder ergibt der Steueroptimierungslauf eine negative Differenz (Forderung), werden Kundinnen und Kunden schriftlich per Brief informiert und gebeten, die Forderung auszugleichen. Da die FFB in diesem Jahr zum ersten Mal eine elektronische Meldung abgeben wird, ist die Berücksichtigung eingehender Zahlungen nach Ablauf der im Kundenbrief kommunizierten Frist nicht möglich. Die FFB ist verpflichtet, nicht erbrachte Kapitalertragssteuern Ende Februar 2026 elektronisch an das Finanzamt zu melden.

Unentgeltliche Überträge an Steuerausländer

Depotüberträge können auf Wunsch grundsätzlich unentgeltlich gebucht werden. Das bedeutet, dass die FFB Depotbestände an eine andere depotführende Bank überträgt, ohne vorab die auf diese möglicherweise fälligen Steuern zu vereinnahmen.

Für den Übertrag an natürliche Personen mit Ausländerstatus („Steuerausländer“) gelten ab 2026 verschärfte regulatorische Vorgaben. Für alle Aufträge ist es erforderlich, dass alle natürlichen Personen für unentgeltliche Überträge eine deutsche Steueridentifikationsnummer (TIN) vorlegen. Diese kann, soweit sie nicht automatisch vergeben wurde, beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden.

Achtung: Liegt der FFB diese nicht vor, muss der Übertrag zwingend entgeltlich (= steuerpflichtig) gebucht werden.

Wichtig: Dies gilt auch für Aufträge, die zwar in 2025 eingereicht, aber erst in 2026 ausgeführt werden können.

Bitte beachten Sie zudem:

- Änderungen für 2026 sollten bitte erst ab dem 05. Januar 2026 eingegeben werden.
- Für FondsdepotPlus und VVPlus Depots, die im November und Dezember 2025 eröffnet werden, werden keine Entgelte 2025 verrechnet.

Alle Termine und Details finden Sie auch in unseren FAQs zum Jahresende.

Zu den FAQs



FIL Fondsbank GmbH
Sitz der Gesellschaft: Kronberg im Taunus
Postanschrift: Postfach 11 06 63, 60041 Frankfurt am Main
+49 (0)69 77060-345 | vertriebspartner@ffb.de | wwwffb.de

Geschäftsführung:
Jan Schepanek (Sprecher), Tina Kern, Matthias Weiß

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Ferdinand-Alexander Leisten

Registergericht:
Amtsgericht Königstein im Taunus
HRB 8336

Diese E-Mail wurde geschickt an dennis.seyfried@alte-leipziger.de.

Sie möchten diesen werblichen Newsletter nicht mehr erhalten? [Newsletter abbestellen](#).

[Rechtliche Hinweise](#) | [Impressum](#) | [Cookie-Richtlinien](#) | [Datenschutzhinweise](#)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Einzelheiten, wie wir mit Ihren Daten umgehen, [finden Sie hier](#). Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail

irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Bitte beachten Sie auch unsere Sicherheitshinweise zum Online-Verhalten, [die Sie hier finden](#).

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. [Please find here](#) details how we treat your data. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden. Please also note our safety advice on online behaviour, [which you can find here](#).

PIA1031

Partner News

10. November 2025

Informationen und Termine zum Jahresende 2025 Versand Jahresdepotauszug und Jahressteuerbescheinigung

In dieser Partner News erhalten Sie die wichtigsten Informationen und Termine zur Jahresendverarbeitung 2025 auf einen Blick. Zudem geben wir einen Ausblick auf den bevorstehenden Versand des Jahresdepotauszuges und der Jahressteuerbescheinigung an unsere Kunden in 2026.

1. Depoteröffnungsanträge - Termin für garantierte Eröffnung noch in 2025

Depot- und Kontoeröffnungsanträge werden noch bis einschließlich 30. Dezember 2025 bearbeitet. Für alle bis zum 12. Dezember 2025 eingehenden Anträge (Posteingang bei FNZ Bank) ist die Eröffnung des Depots/Kontos im Jahr 2025 gewährleistet. Für Anträge per API gilt der 18. Dezember 2025.

2. Freistellungsaufträge - Termine für garantierte Bearbeitung noch in 2025

Freistellungsaufträge müssen unbedingt rechtzeitig bei der FNZ Bank eingehen, um noch für 2025 steuerlich wirksam zu werden. Für alle bis zum 16. Dezember 2025 (Posteingang bei FNZ Bank) eingehenden Freistellungsaufträge ist die Vormerkung noch im Jahr 2025 gewährleistet.

Übrigens: Den Freistellungsauftrag kann Ihr Kunde auch direkt über seinen Online-Banking-Zugang erteilen oder ändern. Zu der Änderung gelangt der Kunde über „Meine Daten“-> „Freistellungsauftrag“-> „Freistellungsauftrag ändern“.

3. Termine Jahresdepotauszug und Jahressteuerbescheinigung

Die Bereitstellung der Dokumente zum Jahresendversand 2025 erfolgt im Online-Postkorb des Kunden:

- Jahresdepotauszug -> voraussichtlich bis Mitte Januar 2026
- Jahressteuerbescheinigung -> voraussichtlich bis April 2026

Aufgrund der umfangreichen Informationen zur Zusammensetzung der in der Steuerbescheinigung ausgewiesenen Erträge ist die Erträgnisaufstellung bei vielen Kunden sehr beliebt. Deshalb wird die Erträgnisaufstellung auch für 2025 allen Kunden im Online-Postkorb bereitgestellt.

4. Informationen zur Vorabpauschale

Zum Jahresbeginn 2026 werden wir voraussichtlich in der 3. bzw. 4. Kalenderwoche die Vorabpauschalen zu Lasten der betreffenden Depotpositionen mittels Stückeverkauf gemäß unserer AGB verbuchen.

Sollte dies oder ein Kontoeinzug in Ausnahmefällen nicht möglich sein, muss im Folgejahr eine entsprechende Meldung an das Finanzamt erfolgen.

Eine Vorabpauschale wird nur dann erhoben, wenn der Fonds eine positive Wertentwicklung in 2025 hatte. Die dafür benötigten Informationen werden in der 2. Kalenderwoche 2026 an FNZ Bank gemeldet.

Eine Vorabpauschale ist nicht zu berücksichtigen, wenn uns ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vorliegt (nur im Privatvermögen) noch nicht verrechnete Verluste vorhanden sind (nur im Privatvermögen) eine entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht wurde (sowohl im Privat- als auch im Betriebsvermögen.)

Der Betrag für den Einbehalt der Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer auf die Vorabpauschale wird durch einen Stückeverkauf der Fondsanteile zur Verfügung gestellt.

Bei einem Verkauf der Fondsanteile werden die bisher vom Kunden bereits versteuerten Vorabpauschalen vom Verkaufserlös wieder abgezogen, um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden.

Auch bei verpfändeten Depots und Managed Depots erfolgt ein Stückeverkauf.

Der Basiszinssatz für die Vorabpauschale 2025 wurde auf 2,53 % festgesetzt. Da gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 InvStG nur 70 % davon anzusetzen sind, beträgt der maßgebende Zinssatz 1,77 %.

5. Depotüberträge an Drittinstitute/interne Depotüberträge

Einlieferungen von Fondsanteilen werden bis einschließlich 29. Dezember 2025 in die entsprechenden Kundendepots eingebucht.

Bei Depoteinzügen, die uns **aktuell** vorliegen, kann davon ausgegangen werden (unter Voraussetzung, dass alle relevanten Formulare vollständig vorliegen und es sich um keine ausländische Lagerstelle handelt), dass eine Einbuchung der Bestände in die entsprechenden Kundendepots noch im Jahr 2025 erfolgt. Bei Depoteinzügen, die ab KW50 eingereicht werden, besteht die Gefahr, dass diese über den Jahreswechsel andauern und der Bestand weder in dem Depot bei der abgebenden noch bei der aufnehmenden Bank verbucht ist und die steuerliche Zuordnung zu einem der Kalenderjahre erschwert wird.

Depotüberträge an Drittinstitute (die ordnungsgemäß ausgefüllt und vollständig sind) werden im Jahr 2025 noch ausgeführt, wenn diese bis 12. Dezember 2025 eingegangen sind. Bei später eingehende kann eine volumfängliche Abwicklung im Jahr 2025 nicht garantiert werden.

Interne Depotüberträge (die ordnungsgemäß ausgefüllt und vollständig sind) werden im Jahr 2025 noch ausgeführt, wenn diese bis 17. Dezember 2025 eingegangen sind

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihr FNZ Bank Sales -Team